

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.08.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1204/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>03.11.2021</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>03.11.2021</b>	<b>Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.11.2021</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>16.11.2021</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Elberfeld</b>		

## Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Elberfeld gemäß der Anlage

## Einverständnisse

Entfällt

## Unterschrift

Nocke

## Begründung

Die Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt IG<sup>1</sup> hat für Sonntag, den 05.12.2021, im Zeitraum von 13 bis 18 Uhr, einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld beantragt, die im folgenden Bereich liegen (siehe Karte): Luisenstraße / Neumarktstraße / Karlsplatz / Wilhelmstraße / Platz am Kolk / Kipdorf (nördliche Abgrenzung), Aue / Kasinostraße / Herzogstraße / Schlossbleiche / Bahn-

hof / Hofaue westl. der Morianstraße (südliche Abgrenzung), Gathe / Morianstraße / Einkaufszentrum City-Arkaden (östliche Abgrenzung), und Briller Straße zwischen Luisenstraße und Robert-Daum-Platz / Klotzbahn / Willy-Brandt-Platz / Wirmhof zwischen Herzogstraße und Armin-T.-Wegner-Platz / Wall (westliche Abgrenzung).

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung im Zusammenhang mit dem gleichzeitig in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld und auf dem Laurentiusplatz stattfindenden Weihnachtsmärkten erfolgt und dass die beantragte Sonntagsöffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes sowie der Belebung der Zentren dient (s. u. § 6 Abs. 1 Ziffern 2 und 4 LÖG NRW).

Am selben Tag wird anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Barmen in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen ebenfalls ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 13.08.2021 stattgefunden.

Die katholische Kirche hat in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2021 mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden (siehe Anlage).

Die Vereinigung Bergischer Unternehmerverbände e. V. hat mit Stellungnahme vom 13.08.2021 geäußert, dass sie keinerlei Bedenken habe (siehe Anlage).

Die evangelische Kirche hat mit Schreiben vom 27.08.2021 mitgeteilt, dass gegen den Antrag keine Einwände erhoben werden (siehe Anlage).

Die Gewerkschaft ver.di hat in Ihrer Stellungnahme vom 31.08.2021 erklärt, dass die Voraussetzungen für den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht vorliegen würden. Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeute für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie könnten an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen würden Ladenöffnungen am Sonntag aus grundsätzlichen und rechtlichen Erwägungen heraus abgelehnt. Das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte habe grund-

sätzlich ein geringeres Gewicht.

Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser muss - gegebenenfalls in Kombination mit anderen - hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und Verkaufsstelleninhaberinnen und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer und Käuferinnen an einer Ladenöffnung genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein.

Wird die Freigabe der Ladenöffnung damit begründet, sie stehe im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG), muss sich der Ordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten - Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Davon kann nur dann ausgegangen werden, wenn die öffentliche Wirkung der jeweiligen Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Die Veranstaltung selbst muss einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 und 02.11.2018, Az. 4 B 1577/18 und 4 B 1580/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Bei dem Weihnachtsmarkt in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, welche seit 20 Jahren stattfindet. Es handelt sich um einen etablierten, publikumsstarken Weihnachtsmarkt in der Elberfelder Innenstadt. Die räumliche Ausdehnung des Weihnachtsmarktes umfasst im Jahr 2021 folgende Straßen und Plätze: Kerstenplatz, Von-der-Heydt-Platz, Herzogstraße, Alte Freiheit, unterer Döppersberg.

Obwohl für den Weihnachtsmarkt in Elberfeld aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie ein Ausstellerverzeichnis vorliegen, ist davon auszugehen, dass dieser mindestens im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird und somit selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Auch der weihnachtliche Mittelaltermarkt auf dem Laurentiusplatz mit seinem mittelalterlichen Charme findet in diesem Jahr zum 11. Mal statt. Dessen Festsetzung wurde bereits beantragt. Nach derzeitiger Planung werden 28 Stände aufgestellt. Das Besucheraufkommen wird mit 400 Personen zeitgleich angegeben.

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und den Weihnachtsmärkten liegt zweifelsfrei vor.

Der räumliche Bezug zu den Weihnachtsmärkten wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf das direkte Umfeld der Märkte und die Zuwegungen von den Haltestellen der

öffentlichen Verkehrsmittel und den Parkplätzen und Parkhäusern in der Umgebung begrenzt wird.

Die Veranstaltungen sind somit nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen.

In den weiteren Fallgestaltungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW bedarf es einer deutlich weitergehenden einschränkenden verfassungskonformen Auslegung. Sie können in der Regel nur das verfassungsrechtlich erforderliche Gewicht aufweisen, wenn aus anderen Gründen ohnehin mit einem besonderen Besucherinteresse zu rechnen ist und über den davon erfassten Bereich hinaus der Freigabebereich zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen oder struktureller Standortnachteile auf hiervon betroffene Bereiche im Rahmen eines schlüssig verfolgten Gesamtkonzepts erweitert werden soll (Urteil des OVG Münster vom 17.07.2019, Az. 4 D 36/19.NE).

Aufgrund der Weihnachtsmärkte ist bereits - wie oben dargelegt – mit einem besonderen Besucherinteresse zu rechnen.

Die IG<sup>1</sup> hat in ihrem Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass die Verkaufsöffnung außerdem dem öffentlichen Interesse des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots am Standort Elberfeld und der Belebung der Innenstadt dient.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus haben zur Folge, dass etliche der lokalen Unternehmen mit existentiellen Umsatzeinbrüchen umzugehen haben und von Schließungen bedroht sind, wodurch auch die Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie die städtebauliche Attraktivität der zentralen Standorte in Wuppertal bedroht sind. So haben die Einzelhändler gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK), dessen Fortschreibung am 24.06.2020 durch den Rat der Stadt Wuppertal als gemeindliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen wurde (vgl. Drucksache VO/0197/20/1. Neuf.), wird der Standort Elberfeld als zweites Hauptzentrum neben Barmen definiert und beschreibt im Zentrenpass für Elberfeld u. a. die örtlichen Problemlagen (siehe S. 134ff.).

Hierzu heißt es im EZK, S. 100 ff.: „Die Kategorie der örtlichen Problemlagen fasst die Lagen zusammen, die im Zusammenspiel mit dem öffentlichen Raum besonders gestärkt und entwickelt werden müssen. Als geeignetes Instrument zur zusätzlichen Stärkung dieser Lagen werden verkaufsoffene Sonntage eingestuft. Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen leistet insbesondere einen Beitrag zur Vielfalt im Einzelhandel, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und zentralen Versorgungsbereichen sowie dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche und ist deshalb im öffentlichen Interesse im Sinne von § 6 Abs. 1 LÖG NRW.

Damit das Interesse an einem vielfältigen Einzelhandel in Kombination mit anderen Sachgründen das erforderliche Gewicht für eine Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes erlangt, sind die hier aufgeführten besonderen örtlichen Problemlagen im Sinne einer lokal begrenzten Fehlentwicklung nachvollziehbar darzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass verkaufsoffene Sonntage nicht allein in den örtlichen Problemlagen durchgeführt werden sollen, sondern sich in der Regel auf das gesamte Zentrum beziehen. Die Ausweisung von örtlichen Problemlagen im EZK gewährleistet eine schlüssige gemeindliche Gesamtkonzeption, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonntage als geeignet erscheinen, den damit verfolgten Zielen der Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsan-

gebots, der Belebung der Ortszentren und der Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit von Wuppertal jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen.“

Der verkaufsoffene Sonntag am 05.12.2021 ist geeignet, die Erreichung der v. g. Ziele zu unterstützen.

### **Demografie-Check**

Entfällt

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

Entfällt

### **Anlagen**

01 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Elberfeld nebst deren Anlage

02 Antrag der Interessengemeinschaft der Wuppertaler Geschäftswelt IG<sup>1</sup>

02a Antrag IG1 ergänzender Schriftverkehr

03 Stellungnahme katholische Kirche

04 Anlage 04 Stellungnahme VBU

05 Stellungnahme evangelische Kirche

06 Stellungnahme ver.di